

Satzung der Gemeinnützigen Genossenschaft zum Betrieb der Freien Waldorfschule Karlsruhe e.G.

in der Fassung der Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 26. Januar 2024
Notarielle Urkunde zur Registeranmeldung vom 27.02.2024 (Nr. 205/2024 U)

I. Das Unternehmen

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

1. Der Name der Genossenschaft lautet:
"Gemeinnützige Genossenschaft zum Betrieb der Freien Waldorfschule Karlsruhe e.G."
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Karlsruhe.
3. Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer Freien Waldorfschule für die Kinder der Mitglieder, einschließlich aller für den Schulbetrieb und die Vorschulerausbildung erforderlichen Einrichtungen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; insbesondere durch das Angebot der Waldorfschule als alternative Pädagogik für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern. Im Verfolg dieser Aufgaben beschafft sie auch für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Freie Waldorfschulen, besonders auch des Ausbaus der Waldorf-Lehrerseminare, für wissenschaftliche und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen Spendenmittel gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Jahresüberschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gewährleistet ist.
5. Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

1. Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen, deren Kinder die Freie Waldorfschule in Karlsruhe besuchen, und Mitglieder des Kollegiums der Schule.
2. Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die für ein oder mehrere Kinder, die die Freie Waldorfschule in Karlsruhe besuchen, einen oder mehrere Plätze ganz oder teilweise bezahlen wollen sowie andere Förderer der Schule und ehemalige Schüler.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er soll bei dieser Entscheidung mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 des GenG aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat;
- b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt;
- c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder deren Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.

2. Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet.

4. Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen.

5. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, das dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört, erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 8 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; bezüglich der Rücklagen und des sonstigen Vermögens der Genossenschaft hat er keine Ansprüche. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.

2. Reicht das Vermögen der Genossenschaft, einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben, zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil, welcher nach dem Verhältnis der Haftung der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

III. Rechte und Pflichten des Mitglieds

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben; jedes Mitglied hat eine Stimme, natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben, juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter aus;
3. rechtzeitig vor Festsetzung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen.

§ 10 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gem. § 30 der Satzung zu leisten,
3. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zum Betrag der Haftsumme zu haften.

IV. Organe

§ 11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Das Kollegium
4. Die Generalversammlung

1. DER VORSTAND

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Grundstücksgeschäfte und Beschlüsse, die über den Wert von 10 % der letzten Bilanzsumme hinausgehen, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes, der diese Beschlüsse im Benehmen, d.h. mit dem ernsthaften Ziel einer einvernehmlichen Regelung unter Berücksichtigung dessen, dass der Vorstand die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung führt, mit dem Schulrat und nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats fasst.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam.

§ 14 Zusammensetzung, Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen mindestens eines Lehrer und eines Mitglied der Elternschaft der Schule ist. Besoldete Vorstandsmitglieder scheidern mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus dem Vorstand aus.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat einstimmig auf Zeit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Im Falle der Abberufung ist das betroffene Vorstandsmitglied vorher zu hören.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
4. Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 15 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen, die der Aufsichtsrat verlangt. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 16 Rechenschaftspflicht

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Dieser ist dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen schriftlicher Stellungnahme der Generalversammlung vorzulegen.

2. DER AUFSICHTSRAT

§ 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen jährlich 1/3 ausscheidet und von der Generalversammlung neu gewählt wird. Ausscheidende sind wieder wählbar.
2. In den beiden ersten Jahren erfolgt das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder durch Rücktritt in freier Übereinkunft des Aufsichtsrates, später nach der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder.
3. Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll dem Kollegium angehören.
4. Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens aber 50 % der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
5. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
6. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzu gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
7. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
8. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 18 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer Einladung mit wöchentlicher Frist 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

§ 19 Pflichten und Rechte

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
2. Der Aufsichtsrat hat rechtliche und wirtschaftlich-finanzielle Überwachungsrechte und -pflichten. Darüber hinaus soll er Probleme der Schule mit den Eltern und Lehrern besprechen.
3. Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens 4 mal jährlich zusammen.

3. DAS KOLLEGIUM

§ 20 Zusammensetzung, Aufgaben

1. Das Kollegium besteht aus den Mitgliedern, die tätige Lehrer der Freien Waldorfschule in Karlsruhe sind, einschließlich der Vorschulerzieher (KindergärtnerInnen). Das erste Kollegium ist eine Gruppe, die sich in freier Initiative zusammengefunden hat.
2. Das Kollegium gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Gehaltsordnung selbst. Es ergänzt sich durch Kooptation und kann gleichfalls einen Lehrer seiner Funktion entheben.
3. In Bezug auf die pädagogischen und kulturellen Belange der Schule (vor allem die Lehrmethoden und die künstlerische Gestaltung) entscheidet das Kollegium aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und ist nicht weisungsgebunden. Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat. Das Kollegium gibt jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes gemäß § 34 dieser Satzung einen Bericht über die Entwicklung der Schule.

4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 21 Ziele und Zuständigkeit

1. Die Generalversammlungen der Genossenschaft dienen in erster Linie der fruchtbaren Begegnung zwischen Eltern, Lehrern und fördernden Mitgliedern. Sie sollen offene Aussprache und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte gem. § 43 des GenG in der Generalversammlung aus.

§ 22 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Genossenschaft statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Antrag des Aufsichtsrates oder dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die der Genossenschaft zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Text und der Gründe verlangt.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 25 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das Gleiche gilt für Abgesandte des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Die entsprechenden Einladungen sind daher fristgerecht (§ 23 Abs. 2 dieser Satzung) zu versenden.

§ 26 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§27 Mehrheitserfordernis

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
2. Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit

von 3/4 der in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden, soweit nicht Abs. 3 ein anderes bestimmt. Außerdem bedarf der Beschluss der Zustimmung von 3/4 des Kollegiums.

3. Über eine Änderung der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 3, 27 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Satzung kann nur einstimmig mit allen in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In diesen Fällen ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind.

4. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 28 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 GenG eine Niederschrift anzufertigen.

V. Die Schule

§ 29 Zulassung

1. Die Schule darf nur von Kindern besucht werden, für die ein Erziehungsberechtigter mindestens je einen Geschäftsanteil gezeichnet hat.

2. Die Elternschaft ist aufgerufen, durch Spenden für einen Patenfonds zu sorgen, aus dem in wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen bedürftigen Eltern die Mittel zur Zeichnung eines oder mehrerer Geschäftsanteile zur Verfügung gestellt werden.

3. Über die Zulassung von Kindern zur Schule entscheidet das Kollegium nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben.

§ 30 Schulrat

1. Zur Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern wird ein Schulrat gebildet. In diesem sind für jede Klasse je ein von der jeweiligen Klassenelternschaft gewählter Vertreter sowie die gleiche Anzahl von Delegierten des Kollegiums paritätisch vertreten. Weitere Mitglieder sind zwei Sprecher des Schülerrats, zwei Delegierte aus der Geschäftsführung einschließlich der nicht unterrichtenden Mitarbeiter sowie Aufsichtsräte und der Vorstand. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Schulrats.

2. Der Schulrat dient als Zentrum der Willensbildung der Schulgemeinschaft und der Aussprache über pädagogische Fragen. Er beschließt die Schulordnung, berät alle Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen, und fasst darüber Beschlüsse, sofern die Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt.

3. Das Kollegium trifft Entscheidungen zum Unterrichtsangebot (Schulprofil) erst nach vorheriger Vorstellung und Beratung im Schulrat. Wenn dabei finanzielle Mehrbelastungen für die Eltern entstehen, wird die Zustimmung des Schulrates eingeholt.

4. Kollegium und Vorstand berichten regelmäßig im Schulrat und geben Auskunft über Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich, soweit Persönlichkeitsrechte und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Kollegium oder Vorstand gewahrt bleiben.

5. Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung und berichtet in der Generalversammlung über seine Tätigkeit.

§ 31 Vertrauenskreis

Ein "Vertrauenskreis" ist gebildet worden, der sich aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, auch ehemaligen Eltern, ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern der Schule zusammensetzt und dem u.a. die Aufgabe zukommt, Schwierigkeiten und Konflikte in der Schulgemeinschaft wahrzunehmen und hierbei vermittelnd tätig zu werden. Der Vertrauenskreis findet neue Mitglieder durch Kooption. Diese werden vom Schulrat bestätigt. Der Vertrauenskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und berichtet in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit im Schulrat.

§ 32 Mitgliedschaft bei dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart

Die Genossenschaft ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart.

VI. Eigenkapital und Haftung

§ 33 Geschäftsanteile, Einzahlungspflicht

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 160,- Euro. Jedes Mitglied kann höchstens 500 Geschäftsanteile zeichnen. Für jedes Kind, das die Schule besucht, sollen im Durchschnitt je 5 Geschäftsanteile übernommen werden. Im Einzelfall kann eine angemessene Herabsetzung der Zahl der zu zeichnenden Anteile erfolgen.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf Antrag die Einzahlung in Jahresraten zulassen.
3. Der Vorstand sollte beim Eintritt eines Mitglieds sowie bei der Anmeldung von Geschwisterkindern zur Schule im Gespräch darauf hinwirken, dass die Beteiligung entsprechend der Vermögenslage und der Zahl der die Schule besuchenden Kinder der Mitglieder erfolgt.
4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Betrüge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung oder sonstige Verfügung über das Geschäftsguthaben sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Ein Mitglied kann nicht gegen seine Pflicht zur Einzahlung der gezeichneten Genossenschaftsanteile mit Ansprüchen gegen die Genossenschaft aufrechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben der Mitglieder für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Vergleichsverfahren des Mitglieds erleidet.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 34 Rücklagen

1. Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 10 % der Verbindlichkeiten einschließlich der Giro-Verbindlichkeiten nicht erreicht.
2. Der restliche Jahresüberschuss ist sonstigen Ergebnissrücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

§ 35 Beschränkte Haftpflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt; die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 160,- Euro.

VII. Rechnungswesen

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 37 Jahresabschluss

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss und einen Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen.
2. Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich vorgesehen, sind - gegebenenfalls mit dem Vorschlag zur Deckung etwa auftretender Jahresfehlbeträge - rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und - gegebenenfalls mit den Vorschlägen zur Deckung etwa auftretender Jahresfehlbeträge - der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

§ 38 Schulbeiträge

Über die Höhe des monatlichen Schulbeitrages sowie dessen Staffelung und Zahlungsmodus beschließt die Generalversammlung auf der Grundlage eines vom Vorstand im Benehmen (§ 12 Abs. 2) mit dem Schulrat unterbreiteten Vorschlags.

§ 39 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Die Generalversammlung beschließt über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen werden sollen oder inwieweit der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.

2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Anteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt zu bestimmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40 Liquidationen

Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart.

§ 41 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der Zeitschrift „Erziehungskunst“ des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§42 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 43 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die Satzung im Übrigen dennoch ihre Gültigkeit.